

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 12

vom 21.11.2008

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|--------|-------|
| 1. Vorgezogene Landtagswahl am 18. Januar 2009;
hier: Terminkalender für die Vorbereitung und
Durchführung der Wahl | ED 129 | S. 1 |
| 2. Vorgezogene Landtagswahl am 18. Januar 2009;
hier: Wahlerlasse und Hinweise | ED 130 | S. 2 |
| 3. Neuwahlen des Landtags; Melderegisterauskunft nach § 35
Abs. 1 Hessisches Meldegesetz | ED 131 | S. 4 |
| 4. Spielapparatesteuer: Bundesverwaltungsgericht bestätigt
Befugnis der Gemeinden zur Steuererhebung | ED 132 | S. 6 |
| 5. Umsatzbesteuerung von Wasserhausanschlüssen – Ent-
scheidung des Bundesfinanzhofes vom 08. Oktober 2008 | ED 133 | S. 7 |
| 6. Sonderveröffentlichung „Grundzüge des neuen Gemeinde-
haushaltsrechts“ | ED 134 | S. 9 |
| 7. Gesetzentwurf zur Stärkung der Hessischen Kommunen
und der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene | ED 135 | S. 10 |
| 8. Stellungnahme zu den bisher erfolgten Qualifizierungs-
maßnahmen der so genannten Management- und Steue-
rungsebene im Bereich der Kinderbetreuung (Leitungen
der Kindertageseinrichtungen) zur Umsetzung des Bil-
dungs- und Erziehungsplanes | ED 136 | S. 11 |
| 9. Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlichen
Funktionsträgern | ED 137 | S. 12 |
| 10. Zusammenstellung der Landesaktivitäten zum Thema
„Energetische Modernisierung von kommunalen
Gebäuden“ | ED 138 | S. 13 |

- | | | | |
|------------|---|---------------|--------------|
| 11. | 24. Europatag des europäischen RGRE in Malmö
hier: Deutsche Beiträge zu einem Eröffnungsfilm | ED 139 | S. 14 |
| 12. | Vierter Vergabetag in Hessen | ED 140 | S. 15 |

ED 129

Vorgezogene Landtagswahl am 18. Januar 2009;
hier: Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Der 17. Hessische Landtag hat sich durch Beschluss vom 19.11.2008 aufgelöst. Dies führt gemäß Art. 81 HV zu der Verpflichtung, binnen 60 Tagen eine Neuwahl durchzuführen. Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 19.11.2008 den 18.01.2009 zum Tag der Wahl des 18. Hessischen Landtags bestimmt.

Für die Durchführung der vorgezogenen Neuwahl ist weiterhin der Leitfaden für die Landtagswahl 2008 im Lande Hessen von Hannappel/Meireis aus dem Kohlhammer-Verlag (Art.-Nr. 06/023/0010/40) maßgeblich. Zu beachten ist allerdings, dass für die vorgezogene Neuwahl nach § 53 Abs. 2 LWG abgekürzte Fristen gelten. Der Kohlhammer-Verlag hat uns dankenswerter Weise den überarbeiteten Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl frühzeitig zur Verfügung gestellt, den wir Ihnen nachfolgend bekannt geben. Wir haben den Terminkalender auch im Mitgliederbereich (Intranet) des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eingestellt.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 - Adr/Hq

Nr. 12 – ED 129 vom 21.11.2008

ED 130

Vorgezogene Landtagswahl am 18. Januar 2009;
hier: Wahlerlasse und Hinweise

Entsprechend der bisherigen Praxis bei Landtags- und Kommunalwahlen werden die **Wahlerlasse** zur Vorbereitung und Durchführung der bevorstehenden Landtagswahl fortlaufend nummeriert im Internetangebot des Landes Hessen www.wahlen.hessen.de unter der Rubrik Landtagswahl 2009 veröffentlicht. Derzeit existieren bereits der Wahlerlass Nr. L 1 – L 3. Weitere themen- sowie anlassbezogene Wahlerlasse werden in der nächsten Zeit dort eingestellt werden.

Soweit es die kommunale Seite der Wahlvorbereitung anbelangt, weisen wir daraufhin, dass sich Fristen, die auf der Grundlage des LWG bzw. der LWO beruhen, nicht deshalb verlängern, weil der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag fällt (§ 53 Abs. 1 S. 1 LWG).

Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die **Dienstbereitschaft der Gemeindeverwaltungen**, d. h., es muss gewährleistet sein, dass an Werktagen – insbesondere auch zwischen den Jahren – eine Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung zu den allgemeinen Öffnungszeiten gegeben ist. Dies gilt insbesondere auch für den 24.12., den 31.12.2008 sowie den 02.01.2009, da es sich hierbei um Werktage handelt. Hier wird es jedoch als ausreichend anzusehen sein, wenn die Öffnung der Verwaltungen lediglich in der Zeit zwischen 09:00 und 12:00 Uhr gewährleistet ist. Dies müsste allerdings in ausreichender Form den Bürgerinnen und Bürgern bekannt gemacht werden (z. B. im Bekanntmachungsorgan, der Presse sowie im Internetauftritt der Gemeinde). Zu überlegen wäre auch, ob durch einen Aushang im Eingangsbereich auf diese Öffnungszeiten hinzuweisen ist. Zur Verdeutlichung der obigen Problematik verweisen wir auf das als Anlage beigefügte Schreiben des Landeswahlleiters an die Städte und Gemeinden.

Hinsichtlich der **Wahlrechtsbescheinigungen** für Wahlberechtigte, die eine Unterstützungsunterschrift geleistet haben, ist bei den Gemeinden zu veranlassen, dass entsprechende Eingänge grundsätzlich als Sofortsachen behandelt werden, d. h. entsprechende Eingänge spätestens am folgenden Arbeitstag bearbeitet und abgesandt werden. Interne Akten- und Portlaufzeiten sollten möglichst vermieden werden; Eingangs- und Abgangszeitpunkte sind zu dokumentieren. Bei größeren Sendungen sollte Kontakt zu den Wahlvorschlagsträgern aufgenommen werden, um gegebenenfalls eine Bereitstellung der Bescheinigungen zur Abholung zu vereinbaren. Eine direkte Versendung der Bescheinigungen an den jeweils zuständigen Kreiswahlleiter oder den Landeswahlleiter kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Bitte der Wahlvorschlagsträger in Betracht; das Transport- und Zugangsrisiko trägt ausschließlich der Wahlvorschlagsträger.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 15.12.2008, 18:00 Uhr, beim jeweiligen Wahlleiter vorliegen, ansonsten liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor (§ 24 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 LWG). Sollten Wahlrechtsbescheinigungen wider Erwarten bis zum Fristablauf nicht bearbeitet werden können, ist unbedingt Kontakt mit dem Wahlvorschlagsträger aufzunehmen und ihm Gelegenheit zu geben, die Unterstützungsunterschriften zwecks Einreichung zurückzuholen. Die Wahlrechtsbescheinigung kann in diesem Fall auf den gesonderten Formblatt der Anlage 7 zur LWO (siehe www.wahlen.hessen.de) bescheinigt und bis zum Beginn der Zulassung der Wahlvorschläge am 19.12.2008 nachgereicht werden.

Bezüglich des Einsatzes von **Wahlgeräten der Firma Nedap** hat uns das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mitgeteilt, dass bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Einsatz von Nedap-Wahlgeräten bei der Bundestagswahl 2005 nicht mit einer Verwendungsgenehmigung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport für die kommende Landtagswahl gerechnet werden kann.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 - Adr/Hg

Nr. 12 – ED 130 vom 21.11.2008

ED 131

Neuwahlen des Landtags:**Melderegisterauskunft nach § 35 Abs. 1 Hessisches Meldegesetz**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat uns zur Information an die Meldebehörden folgenden Erlass übersandt:

„Selbstauflösung des Landtages und Neuwahlen nach Art. 80, 81 HV;

Melderegisterauskunft nach § 35 Abs. 1 HMG;

Mein Erlass vom 31. Januar 2007 – LPP 72 – L – 023-a-02-

Aller Voraussicht nach wird der Hessische Landtag am Mittwoch, 19. November 2008, nach Art. 80 der Hessischen Verfassung (HV) seine Auflösung beschließen. Dies hat zur Folge, dass nach Art. 81 HV innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen stattfinden müssen. Die Landesregierung beabsichtigt, im Anschluss an den Auflösungsbeschluss des Landtages nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) den 18. Januar 2009 als Wahltag zu bestimmen.

Daher mache ich auf Folgendes aufmerksam:

Gesetzeslage

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Meldegesetzes (HMG) darf die Meldebehörde Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen im Zusammenhang mit Landtagswahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Zur Auskunftserteilung wird auf den o.g. Erlass vom 31. Januar 2007 verwiesen.

§ 35 Abs. 5 Satz 1 HMG gewährt den Betroffenen das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Abs. 1 zu widersprechen. Sie sind nach Satz 2 der Vorschrift auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor Wahlen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Vorgezogene Landtagswahlen

Bedingt durch die verfassungsrechtlich vorgegebene kurze Frist zur Durchführung von Neuwahlen kann die Frist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 HMG für den Hinweis auf das Widerspruchsrecht nicht mehr eingehalten werden.

Dies führt zu folgender rechtlicher Bewertung:

Die Regelung in § 35 Abs. 1 und 5 HMG, die auf § 22 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz basiert und diese für das hessische Landesrecht ausführt und konkretisiert, soll dem legitimen Informationsbedürfnis der politischen Parteien und Wählergruppen im Vorfeld von Wahlen Rechnung tragen (vgl. Medert/Süßmuth, Melderecht des Bundes und der Länder, Teil I: Bundesrecht,

§ 22, Rn. 4). Ein solches Interesse besteht gleichermaßen für reguläre wie für vorgezogene Neuwahlen.

Im Hinblick darauf, dass zwischen dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung und der Ausübung des Widerspruchsrechts ein rechtlicher Zusammenhang derart besteht, dass einer Auskunfts-erteilung eine öffentliche Bekanntmachung vorausgehen muss, wird es für den Fall der vorgezogenen (Bundestags-) Wahl als ausreichend angesehen, wenn die Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht unmittelbar nach Bestimmung des Wahltages durch den Bundespräsidenten erfolgt (so Medert/Süßmuth, a.a.O., Rn. 7). Für die Geltendmachung des Widerspruchsrechts sollte den Wahlberechtigten eine Frist von mindestens einer Woche eingeräumt werden. Auskünfte an dem Melderegister dürfen dann frühestens nach Ablauf dieser Frist erfolgen (vgl. Medert/Süßmuth, a.a.O., Rn.7).

Daher bitte ich, die öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 5 Satz 2 HMG unverzüglich vorzunehmen, nachdem die Landesregierung den Wahltag festgelegt hat. Eine Frist für die Geltendmachung des Widerspruchsrechts von einer Woche ist notwendig, aber auch ausreichend.

Im Auftrag
gez. Fredrich“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 12 – ED 131 vom 21.11.2008

ED 132

Spielapparatesteuer: Bundesverwaltungsgericht bestätigt Befugnis der Gemeinden zur Steuererhebung

In unserem Eildienst Nr. 10 – ED 120 – vom 30.11.2007 hatten wir darüber berichtet, dass der Bundesverband der Automatenunternehmer seine Mitglieder bzw. die in solchen Fragen üblicherweise tätigen Anwaltskanzleien über mehrere beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) anhängige Verfahren informiert habe, mit denen die Zulassung der Revision gegen Urteile des OVG Nordrhein-Westfalen erstrebt wurden. Die entsprechenden Verfahren trugen die Aktenzeichen 9 B 43.07, 9 B 44.07 und 9 B 45.07.

In einem von den Steuerpflichtigen häufig gebrauchten Muster-Widerspruchsschreiben heißt es dazu auszugsweise:

„In diesem Verfahren wird auch die für die rechtliche Zulässigkeit von Vergnügungssteuern relevante Rechtsfrage der fehlenden Abwälzbarkeit der Vergnügungssteuer auf den Endverbraucher thematisiert. Der Ausgang dieser Verfahren sollte abgewartet werden, zumal auch das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Verfahren dadurch zum Abschluss gebracht, dass es durch Beschluss vom 23.06.2008 (in der Sache mit dem Aktenzeichen 9 B 43.07) bzw. 08.07.2008 (in den Sachen 9 B 44.07 und 9 B 45.07) die Revision gegen die Entscheidungen des OVG Nordrhein-Westfalen nicht zugelassen hat.

Das BVerwG hat in den drei genannten Beschlüssen (jeweils Randziff. 9 der bei Juris veröffentlichten Urteilsfassung) nochmals die seiner Rechtsprechung zugrunde liegenden Grundsätze zu den rechtlichen Anforderungen an die kalkulatorische Abwälzbarkeit der Spielapparatesteuer bestätigt.

Die vermeintlichen Musterverfahren haben damit ihren Abschluss gefunden.

Hierin kann erneut eine Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Erhebung der Spielapparatesteuer auf Grundlage von Satzungen, wie sie unserem Satzungsmuster inhaltlich entsprechen, gesehen werden. Zur Behandlung etwaiger noch anhängiger Widersprüche verweisen wir auf unsere Empfehlungen aus unserem Eildienst Nr. 5 – ED 40 – vom 24.04.2008. Diese Empfehlungen gelten unverändert fort.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 12 – ED 132 vom 21.11.2008**

ED 133

Umsatzbesteuerung von Wasserhausanschlüssen - Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 08. Oktober 2008

Nachfolgend geben wir Ihnen die Presseerklärung des Bundesfinanzhofes zur Kenntnis:

„Die Verbindung des Wasser-Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers (sog. Legen eines Hausanschlusses) durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt fällt unter den Begriff "Lieferung von Wasser" im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und ist deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern. Dies entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 8. Oktober 2008 V R 61/03.

Kläger war ein aus mehreren Städten und Kreisen bestehender Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Er belieferte Kunden mit Wasser und legte auf Verlangen von Grundstückseigentümern gegen Kostenerstattung Hausanschlüsse, d.h. er verband sein Wasser-Verteilernetz mit der jeweiligen Anlage des Grundstückseigentümers. Die Hausanschlüsse blieben im Eigentum des Klägers.

Der Kläger war der Meinung, auf diese Umsätze (Legen des Hausanschlusses) sei - ebenso wie für die Wasserlieferung selbst - nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG in Verbindung mit Nr. 34 der Anlage zum UStG der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden, soweit sie an Grundstückseigentümer ausgeführt wurden, die zugleich Empfänger der nachfolgenden Wasserlieferungen waren. Das Finanzamt hatte dagegen entsprechend einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Juli 2000 auf diese Umsätze den Regelsteuersatz (damals 16 %) angewendet.

Der BFH folgte im Ergebnis der Auffassung des Klägers. Er führte zur Begründung aus, in dem im vorliegenden Verfahren auf seine Vorlage hin ergangenen Urteil vom 3. April 2008 habe der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) entschieden, dass unter den Begriff "Lieferungen von Wasser" i.S. von Art. 12 Abs. 3 Buchst. a und Anhang H Kategorie 2 der Richtlinie 77/388/EWG auch das Legen eines Hausanschlusses falle. Das müsse - so der BFH - dann auch für die Auslegung des UStG gelten. Zwar dürften die Mitgliedstaaten das Legen eines Hausanschlusses von der grundsätzlichen Steuerermäßigung für die "Lieferungen von Wasser" ausschließen. Dies erfordere aber eine gesetzliche Regelung und könne nicht durch eine bloße Verwaltungsvorschrift geschehen. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG enthalte einen solchen Ausschluss nicht.“

In unserer Eildienstmeldung – ED 52 – vom 21.05.2008 haben wir Sie darüber informiert, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in dem Verfahren die Auffassung vertreten hat, trotz der Entscheidung des EUGH vom 03.04.2008 sei der volle Umsatzsteuersatz zu erheben.

Dieser Argumentation ist der Bundesfinanzhof (BFH) nicht gefolgt. Er stellt darauf ab, dass der Hausanschluss nach der Entscheidung des EUGH für die Wasserversorgung der Allgemeinheit unentbehrlich sei und somit unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ falle.

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens des Bundesministeriums der Finanzen, insbesondere bezüglich der weiteren steuerlichen Behandlung bei der Anmeldung seitens der Wasserversorger, wird demnächst ein klärendes Gespräch auf Ebene des Deutschen Städte- und Gemeindebundes stattfinden. Die Folgerungen aus der Entscheidung des BFH werden voraussichtlich durch ein Schreiben des BMF festgelegt. Erst dann werden über den entschiedenen

Einzelfall hinaus verbindliche Vorgaben für die Behandlung gleich gelagerter Fälle durch die Finanzverwaltung erfolgen.

Wie wir Ihnen bereits mit Eildienstmeldung – ED 52 – vom 21.05.2008 mitgeteilt haben, kann in keinem Fall empfohlen werden, die bereits bestandskräftig gewordenen Bescheide, welche mit 19% veranlagt wurden, aufzuheben. Diese Empfehlung gilt auch nach Erlass des o. g. Urteiles weiter. Bestandskräftige Bescheide werden grundsätzlich nicht aufgehoben. Diesbezüglich besteht kein Rechtsanspruch seitens der Bürger. Der Steuersatz von 19% war seitens der Finanzämter anerkannt und der zum Zeitpunkt der Veranlagung gültige Mehrwertsteuersatz. Insoweit besteht derzeit keinerlei Veranlassung der Gemeinden, eine Rückerstattung der Steuer hinsichtlich bestandskräftiger Bescheide vorzunehmen.

Hinsichtlich der Bescheide, welche sich derzeit noch im Widerspruchsverfahren befinden, also nicht abgeschlossen sind, ist das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 08.10.2008 zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Bundesfinanzministeriums und der Hessischen Oberfinanzdirektion gibt es noch keine schriftlichen Stellungnahmen, wie seitens der Gemeinden bei der steuerlichen Geltendmachung weiter verfahren werden soll. Wir empfehlen Ihnen, bis die Klärung mit dem Bundesministerium der Finanzen stattgefunden hat von einer Veranlagung abzusehen, soweit nicht die Verjährung der diesbezüglichen Kostenerstattung droht. In jedem Fall sollten Sie Kostenerstattungsbescheide noch in diesem Jahr erlassen, wenn die Verjährung der diesbezüglichen Forderung zum 31. Dezember 2008 eintreten würde.

Sofern keine Verjährung zum Ende des Jahres eintritt, kann eine spätere Veranlagung, nach Positionierung des BMF, unnötigen Verwaltungsaufwand unterbinden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1- Sy/Wg/Rö/Rau./Dr.R.

Nr. 12 – ED 133 vom 21.11.2008

ED 134

Sonderveröffentlichung "Grundzüge des neuen Gemeindehaushaltsrechts"

Spätestens zum Haushaltsjahr 2009 müssen die hessischen Städte und Gemeinden in Hessen Haushaltspläne vorlegen, die nach den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung („Doppik“) und der dazu erlassenen Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften aufgebaut sind.

Der Anspruch der Reform des Gemeindehaushaltsrechts war dabei nicht allein die Einführung eines neuen Buchungs- und Rechnungsstils, sondern auch die Schaffung zusätzlicher Steuerungsmöglichkeiten innerhalb der Verwaltung und für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Hierfür hat unsere Geschäftsstelle durch die zuständige Referentin und den zuständigen Referenten, Frau Verwaltungsrätin Alexandra Rauscher und Herrn Verwaltungsrat Dr. David Rauber, einen Grundriss ausgearbeitet, der im Anhang zugleich die Vorschriften der GemHVO-Doppik und der zu ihr erlassenen Verwaltungsvorschriften enthält.

Die Darstellung ist in verständlicher Sprache gehalten und beschränkt sich auf die wichtigsten Neuerungen, die durch die Einführung des Neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems insbesondere für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu beachten sind. Die Darstellung folgt beispielhaft dem zeitlichen Ablauf eines Haushaltsjahres. Ein besonderes Anliegen war es den Verfassern, dass Verständnis bei den Leserinnen und Lesern der Darstellung dafür zu wecken, dass der Umstellungsprozess eine zeitintensive und langwierige Angelegenheit ist, die mit dem Erreichen des „ersten doppischen Haushaltsjahres“ noch lange nicht beendet ist. Deshalb nehmen insbesondere die Hinweise auf vom Gesetzgeber eingeräumte Übergangs- und Erleichterungsvorschriften einen breiten Raum ein.

Zur Ansicht und zum Verbleib wurden jeder Mitgliedsstadt bzw. -gemeinde bereits mit der letzten Eildienstausgabe zwei Exemplare der Ausarbeitung kostenlos übersandt. Bei entsprechendem Interesse besteht die Möglichkeit, zum Preis von 5,50 € zzgl. Porto durch die Stadt/Gemeinde je Exemplar bei unserer Geschäftsstelle zusätzliche Exemplare zu bestellen.

Hierfür genügt eine kurze Mitteilung an die Geschäftsstelle (schriftlich oder per e-mail).

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 12 – ED 134 vom 21.11.2008**

ED 135**Gesetzentwurf zur Stärkung der Hessischen Kommunen und der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene**

Im ED 90 Nr. 9 vom 04.09.2008 hatten wir über den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Stärkung der Hessischen Kommunen und der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene vom 27.05.2008 (Drucks. 17/255) berichtet, der Änderungen im Bereich von Bürgerbegehren/Bürgerentscheid, die verpflichtende Einrichtung von Seniorenbeiräten sowie Änderungen einiger Bestimmungen über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen vorsah.

Wie uns nunmehr mitgeteilt wurde, wurde der Gesetzentwurf u. a. aufgrund der erheblichen Bedenken, die der Hessische Städte- und Gemeindebund im Rahmen seiner Stellungnahme und der Anhörung im Ausschuss vorgetragen hat, nicht beschlossen und unterfällt nunmehr aufgrund der Auflösung des Hessischen Landtages der Diskontinuität. Ob bzw. inwieweit ein neuer Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird, bleibt abzuwarten.

Dezernat 2 - Adr/Hg**Nr. 12 – ED 135 vom 21.11.2008**

ED 136

Stellungnahme zu den bisher erfolgten Qualifizierungsmaßnahmen der so genannten Management- und Steuerungsebene im Bereich der Kinderbetreuung (Leitungen der Kindertageseinrichtungen) zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes

Das Hessische Sozialministerium beabsichtigt unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Vertretungen der freien Träger ein Informationsgespräch bzgl. der Implementierung des Bildungs- und Erziehungsplanes durchzuführen. Dabei sollen auch die Ergebnisse der bereits durchgeführten Maßnahmen, wie insbesondere der Fortbildungsmaßnahmen für die Leitungen der Kindertageseinrichtungen erörtert werden.

Wir bitten deshalb um Unterstützung der zuständigen Leitungen der Kindertageseinrichtungen durch die Beantwortung folgender Fragen bis zum 01.12.2008:

- 1) Haben Sie bereits an einer Fortbildungsmaßnahme zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes teilgenommen?

Wenn ja, an welcher?

- 2) Haben Sie aus dieser Fortbildungsmaßnahme Erkenntnisse für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes in Ihrer Einrichtung gewinnen können?

- 3) Waren Sie mit Ihrer Fortbildungsmaßnahme zufrieden?

War Sie nach Ihrer Ansicht ausreichend?

Welche Verbesserungsvorschläge oder kritischen Anmerkungen gibt es aus Ihrer Sicht dazu?

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Stellungnahmen und werden die Ergebnisse daraus bei dem vorgenannten Gespräch beim Sozialministerium mit einbringen.

Dezernat 1-Bü

Nr. 12 – ED 136 vom 21.11.2008

ED 137**Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlichen Funktionsträgern**

In einigen exemplarisch durch drei Instanzen geführten Verfahren wurde die Rechtsfrage, ob und inwieweit eine Beitragspflicht hessischer Städte und Gemeinden zur Sozialversicherung besteht, wenn nach den Regelungen der HGO gewählten ehrenamtlich Tätigen für deren ehrenamtliche Tätigkeit gem. der HGO eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, zur Überprüfung gestellt.

Diese streitige Rechtsfrage zwischen etlichen hessischen Städten und Gemeinden und Sozialversicherungsträgern wie insbesondere der Deutschen Rentenversicherung ist nunmehr vom Bundessozialgericht aufgrund der Verwerfung der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerden gegen die Urteile des Hessischen Landessozialgerichtes vom Dezember 2007 entschieden worden.

Seitens der Sozialversicherungsträger wurde die Auffassung vertreten, dass Aufwandsentschädigungen, die ehrenamtliche Beigeordnete und Ortsvorsteher als Leiter einer Außenstelle erhalten und die, die Steuerfreigrenzen überschreiten, sozialversicherungspflichtig sind.

Dagegen wurde argumentiert, dass gewählte ehrenamtliche Funktionsträger nicht wie Beschäftigte in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen. Ferner wurde eingewandt, dass sie ihre Funktion durch Wahl erhalten und ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach der Gesamtabwägung aller Umstände nicht durch Verwaltungstätigkeiten, sondern vielmehr durch die ihnen zugewiesen ehrenamtlichen Aufgaben und Repräsentationsaufgaben, geprägt ist.

Das Bundessozialgericht verlangt für die Beantwortung der Frage, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung i. S. v. § 7 SGB IV vorliegt, dass der Ehrenbeamte in seinem Amt zur weisungsgebundenen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, ggf. neben der Wahrnehmung weisungsfreier Repräsentationsaufgaben als Mitglied einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verpflichtet ist und damit dieser Aufgabenbereich seine Tätigkeit prägt. Dies soll sich aus der Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Ehrenamtes in der Kommunalverfassung des jeweiligen Bundeslandes ergeben.

Das Hessische Landessozialgericht kam in den durchgeführten Berufungsverfahren zu dem Ergebnis, dass im Falle von Ersten Beigeordneten und Ortsvorstehern die Leiter einer Verwaltungsaußenstelle sind, Sozialversicherungspflicht besteht.

Dies wurde damit begründet, dass Beigeordnete als Mitglieder des Gemeindevorstandes, der nach § 66 HGO Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und Ortsvorsteher, die als Leiter einer Außenstelle bestellt wurden, aufgrund dieser Funktion Verwaltungstätigkeiten ausüben und somit ggf. sozialversicherungspflichtig sind.

Dabei käme es für die Gesamtwürdigung aller Umstände im Interesse der Praktikabilität nicht auf eine quantitative und qualitative Bewertung der konkret vom betreffenden Amtsträger wahrgenommenen Aufgabe an. Insofern genüge eine typisierende an den gesetzlichen oder auf anderen Rechtsgrundlagen beruhende aufgabenorientierte Betrachtung.

Die gegen diese typisierende Betrachtungsweise beim Bundessozialgericht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde, wie erwähnt, verworfen.

Die Begründung bzw. der Beschluss des Bundessozialgerichtes Az: **B 12 KR 39/08 B** (L1 KR 92/08 (Hessisches LSG) , S 12 KR 2180/02 (SG Kassel)) vom 27.10.2008 wird in der HSGZ abgedruckt.

ED 138

Zusammenstellung der Landesaktivitäten zum Thema "Energetische Modernisierung von kommunalen Gebäuden"

Das Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat uns mit Schreiben vom 17.11.2008 die in der Anlage befindliche Zusammenstellung der Landesaktivitäten zum Thema „Energetische Modernisierung von kommunalen Gebäuden“ übersandt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Anlage:

Zusammenstellung der Landesaktivitäten zum Thema „Energetische Modernisierung von kommunalen Gebäuden“

Dezernat 2 – Wb/KP

Nr. 12 – ED 138 vom 21.11.2008

ED 139

24. Europatag des europäischen RGRE in Malmö**hier: Deutsche Beiträge zu einem Eröffnungsfilm**

Der 24. Europatag (General Assembly) des europäischen RGRE (Council of European Municipalities and Regions / CEMR) findet vom **22. bis 24. April 2009** in Malmö statt. Das endgültige Programm mit den Anmelde- und Hotelunterlagen wird für die nächsten Wochen erwartet.

Anlass dieses Hinweises ist, auf das Vorhaben der Organisatoren in Malmö hinzuweisen, die Veranstaltung mit einem Film zu eröffnen, der Sequenzen der Kommunen aus allen Mitgliedssektionen des CEMR zu den Themen des Europatages enthält. Der Film soll eine Länge von 5 Min. haben und etwa 150 Fotos zeigen.

Beigefügt ist ein Merkblatt, das uns die Organisatoren der Malmö-Konferenz überlassen haben. Dort sind die fünf Themenschwerpunkte der Konferenz aufgeführt, zu der Fotos erwünscht sind. Auf dem Merkblatt sind auch die technischen Spezifikationen benannt, die zu beachten sind.

All diejenigen Kommunen der Deutschen Sektion des RGRE, die an dem 24. Europatag im April 2009 in Malmö teilnehmen werden und die sich an dem Film mit Fotos beteiligen wollen, können eine entsprechende CD oder DVD an die auf dem beigefügten Merkblatt genannte Adresse schicken.

[Stichworte: RGRE, Europatag 2009]

Dezernat 1/ RU**Nr. 12 – ED 139 vom 21.11.2008**

ED 140**Vierter Vergabetag in Hessen**

Am 21. Januar 2009 wird die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zum vierten Mal die erfolgreiche Veranstaltung „Hessischer Vergabetag – Öffentliches Vergaberecht in der Praxis“ gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden in Frankfurt am Main veranstalten. Schwerpunkt wird dieses Mal die Vergabe von Planungsleistungen an Architekten sein.

Fachbeiträge zu den aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht mit den Besonderheiten der VOF zur Sicherung der Qualität im Vergabeprozess, sowie zu den Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers an den freischaffenden Architekten sollen die Tagungsteilnehmer an diesem Tag umfassend informieren. Besonders erfreulich ist, dass der Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden, Herr Dr. Helmut Müller, über seine Erfahrungen mit Architektenwettbewerben im Rahmen der kommunalen Baukultur in Wiesbaden berichten wird.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt darüber hinaus bei der Vorstellung der neuen Richtlinien für Planungswettbewerbe – RPW 2008. Die neuen Wettbewerbsregeln sollen die Verfahren wieder attraktiver machen – nicht nur für den privaten Bauherrn, sondern auch für kleine Kommunen mit kleinen Bauprojekten. Aus diesem Grund ist die neue RPW 2008 gemeinsam vom Bundesbauministerium, der Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer erarbeitet worden. Das Ministerium wird die neue Wettbewerbsordnung ab Januar 2009 für die Errichtung von Bundesbauten verbindlich einführen, die große Mehrheit der Länder hat zugesagt, diese auch zu übernehmen. Damit lösen die RPW 2008 dann die bisher gültigen GRW 1995 ab. Die neuen Regelungen sind erheblich schlanker, entbürokratisiert und übersichtlicher. Nach wie vor gilt der Grundsatz eines fairen und transparenten Verfahrens. Die neue Wettbewerbsordnung wird sowohl aus Sicht der Architekten als auch aus Sicht der Auftraggeber beleuchtet werden.

Weitere Informationen mit Anmeldeformular zur Veranstaltung sowie das komplette Veranstaltungsprogramm finden Sie auf unserer Internetseite www.akh.de in der Rubrik Managementberatung/Veranstaltungen.

Ort, Zeit, Teilnahmegebühr

21. Januar 2009, 9:30 – 15:30 Uhr
Landessportbund Hessen e.V., Frankfurt/Main

Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Teilnahmegebühr für Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und Gäste:
95,-- EUR

Dezernat 2 - Pö**Nr. 12 – ED 140 vom 21.11.2008**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlage
Stellenanzeige

Stellenanzeigen

In der Gemeinde Künzell, Landkreis Fulda, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Künzell hat rund 16.500 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **8. März 2009** von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Gegebenfalls findet am **29. März 2009** eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 3 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 2009.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG), von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Donnerstag, den **1. Januar 2009 bis 18 Uhr** schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Künzell, Unterer Ortsweg 23, 36093 Künzell, Zimmer 14, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU 22, CWE 6, SPD 5, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 3, FDP 1.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist im Amtsblatt der Gemeinde Künzell, Nr. 48, vom 25. November 2008, abgedruckt. Sie kann außerdem beim Gemeindewahlleiter angefordert werden.

gez. Jost, Gemeindewahlleiter

Hannappel/Meireis

Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 18. Hessischen Landtag am 18. Januar 2009

Der 17. Hessische Landtag hat sich durch Beschluss vom 19. November 2008 aufgelöst; dies löst nach Art. 81 der Hessischen Verfassung die Verpflichtung aus, binnen 60 Tagen eine Neuwahl durchzuführen. Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 19. November 2008 den 18. Januar 2009 zum Tag der Wahl des 18. Hessischen Landtags bestimmt.

Für die vorgezogene Neuwahl gelten nach § 53 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes abgekürzte Fristen:

- Letzter Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge ist der 34. Tag vor der Wahl
- Über die Zulassung der Wahlvorschläge wird am 30. Tag vor der Wahl entschieden.
- Letzter Tag für die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge ist der 20. Tag vor der Wahl.

Abkürzungen:

Anl. = Anlage der LWO
LWL = Landeswahlleiter
LWA = Landeswahlausschuss
Mdl = Ministerium des Innern

KrWL = Kreiswahlleiter
KrWA = Kreiswahlausschuss
WV = Wahlvorsteher
GEMEINDE = Gemeindebehörde

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ	Vordruck
18.01.1988 21 Jahre	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 4 LWG	GEMEINDE	
18.01.1991 18 Jahre	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 2 Abs. 1 LWG	GEMEINDE	
24.11.2008	Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 27 LWO	LWL KrWL	
bereits erfolgt	Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	§ 14 LWG, § 19 LWO	Mdl	
sofort	Beschaffung der Vordrucke	§ 74a LWO	LWL, KrWL, GEMEINDE	Übersicht der vom Deutschen Gemeindeverlag bereitgehaltenen Formularmuster s. Übersicht
schnellstens	1. Bildung der Wahlbezirke		GEMEINDE	
	Bildung von Sonderwahlbezirken und Übertragung der Aufgaben des Briefwahlvorstands auf allgemeinen Wahlbezirk	§§ 1, 1a, 2 LWO § 23 Abs. 2 LWO	GEMEINDE	
	Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 1 Abs. 3 LWO	GEMEINDE	
	2. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- und Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird	§ 55, 56 LWO	GEMEINDE	
	3. Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde, Herichtung der Wahlräume in Anstalten	§§ 39 LWO	GEMEINDE	
	4. Aufforderung an die im Wahlbezirk vorhandenen Parteien, Beisitzer für den Wahlvorstand vorzuschlagen	§ 15 Abs. 2 LWG	GEMEINDE	
	5. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter	§ 15 LWG § 20 Abs. 1 LWO	KrWL, LWL	
	6. Ernennung*) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§ 22 Abs. 1 LWO § 23 LWO	GEMEINDE GEMEINDE	
	7. Berufung*) der Beisitzer des Wahlvorstands der Beisitzer des Briefwahlvorstands	§ 22 Abs. 2 LWO § 23 LWO	GEMEINDE GEMEINDE	
	8. Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters	§ 22 Abs. 4 LWO	WV	
	9. Vorbereitung der Wählerverzeichnisse	§§ 3, 5 LWO	GEMEINDE	
18.10.2008 3 Monate	Spätester Termin, seit dem der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen haben muss	§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 LWG	GEMEINDE	
7.12.2008 42. Tag	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	§ 5 Abs. 3 LWO	GEMEINDE	
8.12.2008 bis 28.12.2008 41. bis 21. Tag	Zeitraum, in dem Wahlberechtigte auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden; ggf. Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung in diesen Fällen	§ 5 Abs. 5, 6 LWO	GEMEINDE	
10.12.2008 bis 39. Tag	Einladung der Beisitzer und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge	§§ 21 Abs. 1 S. 3, 30 Abs. 1 LWO	KrWL LWL	
15.12.2008 etwa 34. Tag	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge	§ 21 Abs. 2 LWO,	KrWL LWL	
15.12.2008 bis zum 34. Tag	1. Sofortige Zusendung einer Ausfertigung der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter und das HSL	§ 29 Abs. 1 LWO	KrWL	
	2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang	§ 24 Abs. 1 S. 1 LWG, § 29 LWO	KrWL LWL	

*) Mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gem. § 22 Abs. 6 LWO verbunden.

Terminkalender

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ	Vordruck
15.12.2008	3. Sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel sofort zu beseitigen	§ 24 Abs. 1 S. 2 LWG,	KrWL LWL	Anl. 13 – 24
34. Tag	1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landeslisten an den Landeswahlleiter)	§ 21 LWG § 28 ff LWO	KrWL LWL	
19.12.2008	2. Ablauf der Frist zur Beanstandung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 24 Abs. 2 LWG	KrWL LWL	
30. Tag	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlags, die die Gültigkeit nicht berühren	§ 25 LWG § 24 Abs. 2 LWG	KrWL LWL KrWL LWL	Anl. 19
Frühestens 22.12.2008	2. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten Bekanntgabe der Entscheidung	§ 26 Abs. 1 – 3 LWG § 30 LWO § 30 Abs. 5 LWO,	KrWA LWA KrWL LWL	
	3. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses an den Landeswahlleiter	§ 30 Abs. 7 LWO	KrWL	
27. Tag	Ausgabe von Briefwahlunterlagen, falls keine Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags eingelegt wird		GEMEINDE	Anl. 9 – 12
22.12.2008	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den LWA gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags	§ 26 Abs. 4 LWG § 31 Abs. 1 LWO	KrWL	
27. Tag				
25.12.2008	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags	§ 26 Abs. 4 LWG § 31 Abs. 2, 3 LWO	LWA	Anl. 26
24. Tag	2. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten an die Kreiswahlleiter b) Beschaffung der Stimmzettel, Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden	§ 36 LWO § 28 LWG,	LWL KrWL	
25.12.2008	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Bereithalten der Wählerverzeichnisse zur Einsicht	§ 7 LWO		
24. Tag				Anl. 3 + 4
28.12.2008	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Übersendung eines Wahlscheinantragvordruckes	§ 6 LWO	GEMEINDE	
21. Tag	2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden	§ 5 Abs. 4, 5 LWO	GEMEINDE	
29.12.2008	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge der zugelassenen Landeslisten	§ 27 LWG § 32 LWO § 27 LWG § 36 LWO	KrWL LWL	GEMEINDE
20. Tag				
29.12. bis 2.1.2009	1. An den Werktagen: Bereithalten der Wählerverzeichnisse zur Einsicht	§ 12 Abs. 2 LWG	GEMEINDE	
20. bis 16. Tag	2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 8 LWO § 12 Abs. 3 LWG § 9 Abs. 1 LWO	GEMEINDE	GEMEINDE
bis zum Wahltag	Berichtigung der Wählerverzeichnisse von Amtswegen bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit	§ 12 Abs. 4 LWG	GEMEINDE	
2.1.2009	Letzter Tag			
16. Tag	der Bereithaltung der Wählerverzeichnisse zur Einsicht; für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 12 LWG § 12 Abs. 2 LWG	GEMEINDE GEMEINDE	GEMEINDE
5.1.2009	Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde	§ 14 Abs. 2 LWO	GEMEINDE	
13. Tag	1. die Anstaltsleitungen veranlasst, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen 2. die Truppenteile mit Standort im Gemeindebezirk ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen 3. die Anstaltsleitungen auf die Art und Weise der Ausübung der Briefwahl innerhalb der Einrichtung hinweist	§ 14 Abs. 3 LWO § 57 Abs. 4, 3 LWO	GEMEINDE GEMEINDE	
8.1.2009	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 9 Abs. 3 LWO	GEMEINDE	GEMEINDE
10. Tag				
10.1.2009	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 54 Abs. 3 LWO	GEMEINDE	
etwa 8. Tag				

Terminkalender

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ	Vordruck
10.1.2009 8. Tag	1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse – die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzulegen – 2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind, einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen; Ausstellung von Wahlscheinen für diese Personen	§ 12 Abs. 3 LWG § 9 Abs. 4 LWO § 14 Abs. 1 LWO	KrWL GEMEINDE GEMEINDE	Anl. 27 000/0242
12.1.2009 6. Tag	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren, Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	§ 44 Abs. 1 LWO	GEMEINDE	
12.1.2009 ab 6. Tag	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle), auch in Sonderwahlbezirken 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben 3. Hinweis der Wahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtungen, falls nicht schon bei der Ernennung geschehen 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§§ 39, 40 54 Abs. 2 LWO § 22 Abs. 5 LWO § 22 Abs. 3 LWO § 22 Abs. 6 LWO	GEMEINDE GEMEINDE GEMEINDE GEMEINDE WV	
13.1.2009 etwa 5. Tag	Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über den Termin der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 21 Abs. 2 LWO	KrWL	
14.1.2009 4. Tag	Letzter Tag für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 9 Abs. 4 LWO	KrWL	Anl. 8
15.1.2009 3. Tag	Frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist	§ 11 LWO	GEMEINDE	
16.1.2009 2. Tag	Letzter Tag – 13 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen	§ 13 Abs. 4 LWO	GEMEINDE	Anl. 4
17.1.2009 Tag vor der Wahl	1. Spätester Abschluss des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist; danach Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Briefwahlvorstände 2. Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Leitung der Einrichtung	§ 11 LWO § 64 Abs. 2 LWO § 54 Abs. 4 LWO	GEMEINDE Anstaltsleitung	Anl. 6
18.1.2009 Tag vor der Wahl bis Wahltag	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§§ 45 LWO	GEMEINDE WV	Anl. 4
18.1.2009 Wahltag	Wahltag Vor 8 Uhr 1. Zusammentritt des Wahlvorstandes 2. Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes 3. Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung in das Wahlgeschäft, falls noch nicht geschehen 4. Übergabe der Verzeichnisse mit den nachträglich ausgestellten Wahlscheinen an die Wahlvorsteher, falls nicht schon am Vortag erfolgt 5. Sodann: Berichtigung des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung um 8 Uhr: 1. Eröffnung der Wahlhandlung durch Hinweise auf die Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes 2. Verschließen der leeren Wahlurnen bzw. des Wahlgeräts bis 15 Uhr: 1. Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 12a Abs. 2 LWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist 2. Sodann: Berichtigung des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung 3. Übergabe der Nachträge der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Briefwahlvorstände, falls notwendig 4. Ersetzen nicht zugegangener Wahlscheine	 § 45 Nr. 2 LWO § 46 Abs. 2 LWO § 46 Abs. 1 LWO § 46 Abs. 4 LWG § 6 Abs. 2 WahlGV § 13 Abs. 4 LWO § 46 Abs. 3 LWO § 64 Abs. 2 LWO § 15 Abs. 8 LWO	 GEMEINDE WV Wahlvorstand Wahlvorstand WV GEMEINDE GEMEINDE GEMEINDE GEMEINDE	

Terminkalender

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ	Vordruck
Nach dem Wahltag schnellstens ab Tag nach der Wahl	bis 18 Uhr: 1. Verteilung der Wahlbriefe 2. Beginn mit Öffnung und Zulassung der Wahlbriefe um 18 Uhr: 1. Spätester Zeitpunkt, an dem Wahlbriefe eingegangen sein müssen 2. Sperrung des Zutritts zum Wahlraum 3. Unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses Nach Schluss der Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand: Beförderung der verschlossenen Wahlurne und der Wahlscheine in den Wahlraum Wahlabend 1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse – Schnellmeldung – vom Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde von der Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter (ggf. über den Landrat) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter mit der Angabe, welcher Bewerber als gewählt gelten kann 2. Unverzügliche Übergabe der Wahl Niederschriften mit Anlagen an die Gemeindebehörde	§ 64 Abs. 2 LWO § 65 Abs. 1, 2 LWO § 31 Abs. 1 LWG § 53 LWO § 58 LWO § 54 Abs. 5, § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 3 LWO § 61 Abs. 1 LWO § 61 Abs. 1 LWO § 61 Abs. 2 LWO § 62 Abs. 3 LWO	GEMEINDE Wahlvorstand WV Wahlvorstand WV GEMEINDE KrWL WV	Anl. 28 Anl. 29, 31 Anl. 2 zu § 15 BWahlGV
	Übersendung der Wahl Niederschriften durch die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter	§ 62 Abs. 4 LWO	GEMEINDE	
	1. Übersendung der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen an die Gemeindebehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 63 Abs. 1, 3 LWO	WV	
	2. Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen	§ 76 Abs. 1 LWO	GEMEINDE	
	3. Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zugelassen ist	§ 63 Abs. 2 LWO	GEMEINDE	
	4. Sicherung der Wahlunterlagen	§ 75 LWO	GEMEINDE	
	1. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden	§ 36 Abs. 1 LWG § 66 LWO	KrWA	Anl. 30, 32
	2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 66 Abs. 5 LWO	KrWL	
	3. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an den Landeswahlleiter und das Statistische Landesamt	§ 66 Abs. 8 LWO	KrWL	
	Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses;	§ 37 LWG	LWA	
23.1.2009 etwa ab 5. Tag nach der Wahl	Feststellung des endgültigen Ergebnisses im Lande; danach: Benachrichtigung der im Wahlkreis gewählten Bewerber Benachrichtigung der auf der Landesliste gewählten Bewerber Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis des gewählten Bewerbers	§ 67 LWO § 38 Abs. 2 LWG § 66 Abs. 7 LWO § 38 Abs. 2 LWG § 67 Abs. 3 LWO § 68 LWO	LWA LWA KrWL LWL KrWL	
30.1.2009 bis 12. Tag nach der Wahl				
18.7.2009 6 Monate nach dem Wahltag	1. Vernichtung der in § 76 Abs. 3 LWO genannten Verzeichnisse und Formblätter, sofern nicht der LWL etwas anderes anordnet 2. Prüfung, ob weitere Wahlunterlagen vernichtet werden können, falls nicht schon geschehen	§ 76 Abs. 2 LWO § 76 Abs. 3 LWO	GEMEINDE KrWL, LWL GEMEINDE LWL	
60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen	§ 76 Abs. 3 LWO	GEMEINDE KrWL, LWL	



Datum

2008-09-23

Purpose: The city of Malmö is preparing an introductory film for the General Assembly in 2009. This film will showcase images from CEMR memberd focusing on the General Assembly theme(s).

The 5 minute film will consist of a succession of photographs. In total 150 photos will be used.

We ask YOU, the national associations, to provide US with photos of your choice from your databases, members etc, that can be used (free of charge, no royalties can be paid for the use of individual photos).

You may submit a number of photos of your choice, but ideally, we would like approximately 10 –20 photos from each association.

Please make sure you clearly indicate the link between the photo and its corresponding theme, as listed below.

The theme as you know is:

Fit for the Future

You need to submit the photos on a CD or DVD with the following information:
--

Name of organization:

Name of contact person:

Telephone:

e-mail address:

I will provide picture under the theme:

Governance

Twinning cities

Climate change

Democracy

Service Quality

Technical specification:

Preferably horizontal pictures
200 - 300 dpi

Pictures on a CD or DVD sent to:

**Ms. Grethe Lindhe
Malmö stad
Stadskontoret
205 80 Malmö
Sweden**

or on a link to:

lindhe@entervision.se

***Be a part of the European showcase and provide us
with your pictures !***